

Antrag

der SPD-Fraktion,
der Fraktion DIE LINKE und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kinderrechte ins Grundgesetz

I. Der Landtag stellt fest:

Bundestag und Bundesrat haben die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 im Jahr 1992 ratifiziert. Mit der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention ist Deutschland die Verpflichtung eingegangen, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen (Artikel 4 der UN-Kinderrechtskonvention). Dazu gehört auch die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz als leitendes, über allen anderen deutschen Rechtsnormen stehendes Gesetz.

Die UN-Kinderrechtskonvention allein hat keinen Verfassungsrang. Daher hat der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes bereits zwei Mal in seinen Abschließenden Bemerkungen zum Ersten bzw. Zweiten Staatenbericht gemäß Artikel 44 der UN-Kinderrechtskonvention die Bundesregierung aufgefordert, die Rechte des Kindes nach der UN-Kinderrechtskonvention in das Grundgesetz aufzunehmen.

Auch der Bundesrat hat die Bundesregierung mit Beschluss 386/11 vom 25. November 2011 aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, in dem Grundrechte der Kinder ausdrücklich normiert werden. Eine entsprechende Forderung hat der Bundesrat am 10. Februar 2017 mittels Beschluss 793/16 erneut an die Bundesregierung gerichtet. Zwischenzeitlich hat das Land Nordrhein-Westfalen einen entsprechenden Gesetzesentwurf in den Bundesrat eingebracht (234/17).

Am 27. November 2014 hat das Europaparlament anlässlich des 25. Jahrestages der UN-Kinderrechtskonvention eine Entschließung zu Kinderrechten gefasst. Darin fordert es alle Mitgliedstaaten dazu auf, die UN-Kinderrechtskonvention in nationales Recht zu gießen. Ergänzend haben die Justizminister- sowie die Jugendministerkonferenz mehrfach für eine Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz votiert. Diese Initiativen begrüßt der Landtag.

Die Verfassung des Landes Brandenburg regelt in Artikel 27 umfassend den Schutz und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Dabei sind vor allem folgende Leitsätze entscheidend: Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde. Sie genießen in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft. Kindern und Jugendlichen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird. Ausgehend von diesen Leitsätzen sollen Kinderrechte auch in das Grundgesetz aufgenommen werden.

Eingegangen: 09.05.2017 / Ausgegeben: 16.05.2017

Über das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG) hinaus brauchen Kinder besonderen Schutz und besondere Förderung. Für das Aufwachsen, den Schutz und die Förderung der Kinder in unserer komplexen und modernen Gesellschaft tragen nicht nur die Eltern, sondern auch der Bund, die Länder und die Kommunen Verantwortung. Um diese besondere Situation klarzustellen müssen die Kinderrechte nach Ansicht des Landtages in das Grundgesetz aufgenommen werden.

II. Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird beauftragt, sich im Bundesrat und gegenüber der Bundesregierung für die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz einzusetzen.

Begründung:

Mehr als 25 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland am 5. April 1992 steht die Aufnahme der Kinderrechte in das deutsche Grundgesetz noch immer aus.

Bislang werden Kinder im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zwar in Artikel 6 erwähnt. Sie sind jedoch nur „Regelungsgegenstand“ der Norm, also Objekte: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Art.6 GG, Absatz 2).

Kinder können - anders als alle anderen Grundrechtsträger - ihre Rechte an vielen Stellen nicht selbst einfordern. Die Interessen der Kinder und Jugendlichen dürfen darüber hinaus auch im Hinblick auf eine zukunftsfähige Gesellschaft nicht außer Acht gelassen werden. Schließlich entspricht eine starke Subjektstellung von Kindern einem veränderten gesellschaftlichen Verständnis. Dieses sollte sich als logische Schlussfolgerung aus der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention auch im Grundgesetz niederschlagen.